



Berufs-, Berufsfachschule und Berufliches Gymnasium

Ludwig-Erhard-Schule

Legienstraße 5

65929 Frankfurt

Tel.: 069 312001

Fax: 069 312079

E-Mail: sekretariat@les-frankfurt.de

www.les-frankfurt.de

Suchtvereinbarung der Ludwig-Erhard-Schule

Präambel

Diese Suchtvereinbarung stellt eine Hilfe zum Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch im Schulbereich dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler der Schule.

Unter Suchtmittel versteht diese Vereinbarung Alkohol und illegale Drogen. Medikamente sowie Essstörungen und nicht stoffgebundene Suchtformen können bei bestimmten Konsummustern ebenfalls dazu gezählt werden. Durch diese Vereinbarung soll eine notwendige Konsequenz im Vorgehen bei Einzelfällen erzielt werden, um im Rahmen der schulischen Möglichkeiten eine effektive Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen zu erreichen.

Stufe 1 (Vorgespräch)

- Verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler sollen beobachtet werden.
- Bei fortgesetzt auffälligem Verhalten führt die Klassen- bzw. Fachlehrkraft ein erstes Gespräch, in dem die Auffälligkeiten thematisiert werden.
- Entsteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch, werden der Schülerin oder dem Schüler entsprechende Hilfsangebote unterbreitet (z.B. Beratungslehrkraft, Schulpsychologischer Dienst, außerschulische Jugend- und Drogenberatung, eventuell Arztadressen).
- Zugleich wird erwartet, dass sich die Schülerin oder der Schüler um eine Verhaltensänderung bemüht, wobei über die weiteren Stufen der Suchtvereinbarung informiert wird.
- Ein weiteres Gespräch wird vereinbart.

Stufe 2

Gesprächsteilnehmende

- Schüler/Schülerin
- Lehrkraft aus dem Kreis der Lehrer, die mit dem Problem konfrontiert wurden
- Suchtpräventionslehrkraft (Beratungslehrkraft) der Schule
- Auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin oder des Schülers
- Evtl. Erziehungsberechtigte

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen

- Der Schülerin oder dem Schüler gegenüber wird festgestellt, dass ihre oder seine Bemühungen um eine Verhaltensänderung nicht ausreichend erfolgreich waren.
- Es wird erneut gefordert das Verhalten zu ändern und Hilfsangebote anzunehmen.
- Der unverzügliche Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle wird nahe gelegt. Eine schriftliche Bestätigung über einen solchen Besuch ist verbindlich und zeitnah vorzulegen. (In begründeten Ausnahmefällen erfolgt diese Vereinbarung in Stufe 3.)
- Die Schülerin oder der Schüler wird über die Konsequenzen ihres/seines Verhaltens informiert (z.B. auch § 82 Abs. 2 Nr. 5 – 8 des Hessischen Schulgesetzes unter Einbeziehung der Schulaufsichtsbehörde).
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.
- Ein weiteres Gespräch (z.B. mit Beratungslehrer oder Lehrer des Vertrauens) wird vereinbart.
- Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung tritt Stufe 3 in Kraft.

Stufe 3

Gesprächsteilnehmende

- Schülerin oder Schüler
- Gegebenenfalls Erziehungsberechtigte
- Lehrkraft aus dem Kreis der Lehrer, die mit dem Problem konfrontiert wurden
- Beratungslehrkraft der Schule
- Schulleitung
- Auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin oder des Schülers

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen:

- Der unverzügliche Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle wird nochmals dringend nahe gelegt und soll durch schriftliche Bestätigung nachgewiesen werden.
- Im Rahmen einer Rechtsbelehrung wird auf § 82 (2) Nr. 5 – 8 des Hessischen Schulgesetzes hingewiesen und die Möglichkeit eines Schulausschlusses angedroht, wenn keine Verhaltensänderung erkennbar ist bzw. keinerlei Hilfsangebote mit längerfristig verbindlichem Charakter angenommen werden.
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern und Gesprächsteilnehmerinnen unterschrieben.

Stufe 4

Gesprächsteilnehmende

- Schülerin oder Schüler
- Erziehungsberechtigte (und/oder gegebenenfalls das Jugendamt)
- Lehrkraft aus dem Kreis der Lehrer, die mit dem Problem konfrontiert wurden
- Beratungslehrkraft der Schule
- Schulleitung
- Auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin oder des Schülers

Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen:

- Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten, so werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) Nr. 6 – 8 des Hessischen Schulgesetzes eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert.
- Hilfsangebote werden wiederholt unterbreitet.
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern und Gesprächsteilnehmerinnen unterschrieben.

Stufe 5

Bei Nichteinhaltung verfügbarer Auflagen erfolgt in der Regel der Verweis an die Schulaufsichtsbehörde mit der Bitte um Schulausschluss nach § 82 (2) Nr. 6 oder 8 des Hessischen Schulgesetzes.

Anmerkungen

- Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn z.B. die Beratungsstelle oder die Schulaufsichtsbehörde es empfiehlt oder anweist.
- Hält die Schülerin oder der Schüler einen vereinbarten Gesprächstermin ohne gut begründete und nachvollziehbare vorherige Entschuldigung nicht ein, wird zur jeweils nächst höheren Stufe der Suchtvereinbarung übergegangen.
- Wird festgestellt, dass der Schüler oder die Schülerin auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel des Schulausschlusses nach § 82 (2) Nr.6 des Hessischen Schulgesetzes.

Im Namen der Mitglieder
der Schulkonferenz vom 27.04.2006

Rothenberger
Schulleiterin